

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2002

Ausgegeben am 16. Januar 2002

Nr. 5

Inhalt

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bremen S. 25

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bremen

Vom 10. Mai 2000¹

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 25. September 2001 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183-220) die Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der nachstehenden Fassung genehmigt (Teilgenehmigung):

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Formen der Prüfungen und Prüfungsvorleistungen
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 12 Voraussetzungen für die Ablegung der Diplomvorprüfung

- § 13 Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung und Freiversuch
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplommurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anhang zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang BWL

- A Wahlpflichtfächer im Fachbereich 7
- B Wahlpflichtfächer außerhalb des Fachbereichs 7

Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die Methoden erworben haben, um die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, und fähig sind, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf die Komplexität der betriebswirtschaftlichen Theorie und Wirtschaftspraxis anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und Forschung, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft den Diplomgrad „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt „Dipl.-Kfm.“) oder „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt „Dipl.-Kfr.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Pflichtpraktikums und der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt: in ein viersemestriges Grundstudium und in ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt ca. 140 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium mindestens 76 SWS.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die studienbegleitend durchgeführt werden. Die Diplomvorprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die ebenfalls studienbegleitend abgenommen werden, und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit ist der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums. Fachprüfungen setzen sich in der Regel aus mehreren Prüfungen in einem Prüfungsfach zusammen (abgeschichtete Fachprüfungen). Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für Prüfungen oder Fachprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht; auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des jeweiligen Prüfenden können Prüfungen in anderen Sprachen abgelegt werden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn der Veranstaltungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss. Die Anmeldung zur Abgabe des Projektberichts erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Veranstaltungszeit des zweiten Projektsemesters ebenfalls durch Einreichen eines schriftlichen Antrages beim Prüfungsausschuss. Die Meldung zu den letzten Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung soll im vierten Fachsemester, die Meldung zur Diplomarbeit soll spätestens zu Beginn des neunten Fachsemesters erfolgen.

(4) Der Fachbereich stellt sicher, dass die Prüfungsvorleistungen, die Fachprüfungen sowie das Pflichtpraktikum in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine in geeigneter Form bekannt zu geben. Sind alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden, ergeht innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Aufforderung des Prüfungsamtes an den jeweiligen Kandidat zur Anmeldung der Diplomarbeit. Hat ein Studierender am Ende des 13. Semesters die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt, wird der Studierende mit Fristsetzung aufgefordert, an einer gesonderten Studienberatung teilzunehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 63 Abs. 3 BremHG. Mit erfolglosem Fristablauf kann der Studierende nach § 42 Abs. 3 BremHG exmatrikuliert werden.

(5) Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Formen der Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

(1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten, vorab vom Veranstalter festgelegten Hilfsmitteln ein oder mehrere Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebiets erkennen und Lösungen oder Wege zu einer Lösung finden können. Jede Klausurarbeit einer Fachprüfung ist von zwei Prüfenden nach § 9 Abs. 1 zu bewerten. Hierfür kann bei abgeschichteten Prüfungen mit Begründung abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ für eine Klausurarbeit ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(2) Prüfungsvorleistung im Rahmen des Computerpraktikums: Die Studierenden sollen durch vorab definierte Übungsleistungen nachweisen, dass sie über die erforderlichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten des Faches verfügen.

(3) Prüfungsvorleistung im Rahmen des Pflichtpraktikums: Im Praktikumsbericht haben die Studierenden ausführlich ihre im Praktikum nach § 6 erworbenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Ergebnisse darzustellen und auszuwerten.

(4) Im Fach „Fachbezogene Fremdsprache“ kann entsprechend der Wahl des Veranstalters statt einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(5) Ein Referat ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Themenbereich einer Lehrveranstaltung einschließlich einer mündlichen Darstellung und Diskussion der Ergebnisse in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(6) Im Projektbericht haben die Studierenden ausführlich einen Teil der im Projekt gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse darzustellen, auszuwerten und weiterzuentwickeln. Hierbei sind die Entwicklung und Einordnung der jeweiligen Fragestellung in den Projektzusammenhang, die zur Lösung herangezogenen theoretischen und methodischen Ansätze und die erzielten Ergebnisse darzulegen und einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Die Projektberichte werden bewertet und benotet. Sie bilden gemeinsam mit der mündlichen Prüfung den Abschluss eines Projektes. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(7) In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob Studierende über breites Grundlagenwissen verfügen.

(8) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll sechs Wochen nach Abnahme der Prüfung vorliegen.

§ 6

Pflichtpraktikum

(1) Bis zur Ablegung der Diplomvorprüfung ist als Prüfungsvorleistung ein Pflichtpraktikum abzuleisten. Im Pflichtpraktikum sollen die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden und mit den Erfordernissen der betrieblichen Praxis abgleichen. Dabei sollen sie den Bezug zu Inhalten und Veranstaltungen ihres bisherigen Studiums herstellen, sie dort kontextbezogen einordnen sowie Theorie und Praxis aufeinander beziehen. Die wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen des Praktikums sowie die zur Lösung herangezogenen theoretischen und methodischen Ansätze sowie die erzielten oder praktizierten Lösungen sind einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Das Pflichtpraktikum soll auch Orientierungshilfe sein, ob das Studium der Betriebswirtschaftslehre den tatsächlichen Berufsvorstellungen der Studierenden entspricht.

(2) Das Pflichtpraktikum umfasst eine mindestens achtwöchige Tätigkeit in einem für Kaufleute beruflich relevanten Bereich. Neben berufsbezogenen Tätigkeiten in Unternehmen sind damit ebenso die Tätigkeiten von Kaufleuten in anderen Organisationen (zum Beispiel Behörden, Verbänden, NonProfit-Organisations) gemeint und gleichgestellt.

(3) Das Pflichtpraktikum wird von einem Prüfungsberechtigten betreut. Über das Pflichtpraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen (Prüfungsvorleistung nach § 5 Abs. 3. Die Art der Durchführung und der zu erbringenden Nachweise für eine erfolgreiche Absolvierung des Pflichtpraktikums werden in der Studienordnung näher bestimmt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für die Art, das Unternehmen und die Inhalte des Pflichtpraktikums zu machen. Der Vorschlag muss vom Betreuer genehmigt werden.

(4) Der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem für Kaufleute relevanten Beruf oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in einem für Kaufleute relevanten Bereich kann auf Antrag vom Diplomprüfungsausschuss als erfolgreich absolviertes Pflichtpraktikum anerkannt werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung,
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen besteht, gilt als bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Die Fachnote errechnet sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung oder Diplomprüfung lautet unbeschadet von § 23 Abs. 3

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Prüfungsvorleistungen nach § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, die von den jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können nur von den in diese Ämter gewählten Personen wahrgenommen werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise im Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen auf der jeweils nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 nicht mit.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch beim Fachbereichsrat eingelegt werden. Der Fachbereich entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und andere nach § 62 Abs. 3 BremHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Prüfenden in Projektprüfungen nach § 18 Abs. 3 dürfen nur jene Professoren und andere habilitierte Lehrende bestellt werden, die wesentlich an der Durchführung des Projekts beteiligt waren. Zu Betreuenden von Diplomarbeiten dürfen nur Professoren und andere habilitierte Lehrende bestellt werden. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung und Anrechnung einer Diplomarbeit ist nicht möglich, sofern nicht im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen die Anerkennung vereinbart wurde.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachte einschlägige Leistungen werden anerkannt.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung ist von dem Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu bewerten, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wenn eine Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung einer Lehrveranstaltung zugeordnet ist, dann gilt sie als erstmalig nicht bestanden, wenn sie nicht in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattfindet, oder in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit erbracht wurde.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und gegenüber dem Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prü-

fungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

II.

Diplomvorprüfung

§ 12

Voraussetzungen für die Ablegung der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungen für die Diplomvorprüfung kann nur ablegen, wer an der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Die Diplomvorprüfung kann nur ablegen, wer in folgenden Lehrveranstaltungen Prüfungsvorleistungen in folgenden Formen erbracht hat:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer),
2. Volkswirtschaftliches Rechnungswesen (Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer),
3. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer),
4. Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer und Computerpraktikum nach § 5 Abs. 2),
5. Fachbezogene Fremdsprache (Klausurarbeit oder vergleichbare Sprachprüfung),
6. das Pflichtpraktikum nach § 6 erfolgreich absolviert hat.

§ 13

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Feststellung, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist, und Ausstellung des Zeugnisses ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss beinhalten:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Nachweise über die erfolgreich abgeschlossenen Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2 und 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder verwandter Studiengänge nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Nachweise über die erfolgreich abgeschlossenen Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen oder
3. die Unterlagen unvollständig sind oder
4. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder verwandter Studiengänge an einer

wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 14

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die sie dazu befähigt, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts,
4. Statistik.

(3) Die Fachprüfungen werden in folgender Form abgelegt:

1. Die abgeschichtete Fachprüfung in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ besteht aus vier 90-minütigen Klausurarbeiten. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen „Internes und externes Rechnungswesen“, „Organisation und Personalwirtschaft“, „Produktions- und Absatzwirtschaft“ sowie „Finanzwirtschaft und betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ abgenommen.
2. Die abgeschichtete Fachprüfung in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ besteht aus vier 90-minütigen Klausurarbeiten. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen, „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und „Wirtschaftspolitik: Geld-, Finanz- und Sozialpolitik“ abgenommen.
3. Die Fachprüfung in „Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts“ besteht aus einer Klausurarbeit von vier Zeitstunden.
4. Die Fachprüfung in „Statistik“ besteht aus einer Klausurarbeit von vier Zeitstunden.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Dabei werden die Fachprüfungen „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ mit jeweils 35 v.H., die Fachprüfung „Statistik“ mit 15 v.H. und die Fachprüfung „Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts“ mit 15 v.H. gewichtet.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung und Freiversuch

(1) Die Prüfungsleistungen jeder Fachprüfung können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Vor Beginn der Veranstaltungszeit des folgenden Semesters wird eine Wiederholungsprüfung für diejenigen Studierenden angeboten, deren Leistungen in der Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder die aus triftigen Gründen den Prüfungstermin versäumt haben. Die Wiederholungsprüfung für eine „nicht ausreichend“ bewertete Leistung muss innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums abgelegt werden.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat sich der Kandidat vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer 20-minütigen mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese findet spätestens acht Wochen nach Feststellung des Prüfungsergebnisses statt. In der mündlichen Ergänzungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ausreichende Kenntnisse im jeweiligen Fach verfügt, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei Prüfenden, von denen einer Professor sein muss, abgelegt. Erster Prüfer ist der Lehrende der Veranstaltung, an deren Ende die Wiederholungsprüfung unternommen wurde; der zweite Prüfer ist ein vom Prüfungsausschuss bestellter prüfungsberechtigter Fachvertreter. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für die Wiederholungsprüfung nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(4) Wird eine vom Prüfungsausschuss gesetzte Frist nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Wird der Nachweis erbracht, dass das Versäumnis dieser Frist nicht selbst zu vertreten ist, gilt die Prüfung oder Wiederholungsprüfung als nicht unternommen, und es wird vom Prüfungsausschuss eine neue Frist festgesetzt. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Erstmals nicht bestandene Prüfungen der Diplomvorprüfung, die innerhalb der ersten vier Fachsemester des Studiums abgelegt werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Eine Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung zur Verbesserung der im ersten Prüfungsversuch erzielten Note ist nicht möglich.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich (möglichst innerhalb von vier Wochen) nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein

Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III.

Diplomprüfung

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. die Diplomvorprüfung in einem der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Bremen oder eine nach § 10 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
2. an der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen, jedoch die Fachprüfungen in Statistik und Recht bestanden und das Pflichtpraktikum absolviert, so kann er folgende abgeschichtete Fachprüfungen der Diplomprüfung ablegen:

1. Wenn er alle Prüfungsleistungen des Faches Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat, kann er Prüfungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre des Hauptstudiums ablegen.
2. Wenn er alle Prüfungsleistungen des Faches Volkswirtschaftslehre im Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat, kann er Prüfungen in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre des Hauptstudiums ablegen.

(3) Die Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sie muss beinhalten:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder verwandter Studiengänge nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen 'Erste spezielle Betriebswirtschaftslehre' und 'Zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre' ist jeweils ein Referat nach § 5 Abs. 5.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit als letztem Teil der Diplomprüfung sind die bestandenen Fachprüfungen nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Erste spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. Zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre,
5. Wahlpflichtfach

und der Diplomarbeit.

(2) Die abgeschichteten Fachprüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre bestehen aus jeweils drei Prüfungen in Form von 120-minütigen Klausurarbeiten.

(3) Die beiden Fachprüfungen der speziellen Betriebswirtschaftslehre bestehen aus je einer Projektarbeit in Form eines schriftlichen Projektberichtes nach § 5 Abs. 6 und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In die jeweilige Fachprüfungsnote gehen die Noten des Projektberichts und der mündlichen Prüfung mit jeweils 50 v.H. ein. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn der Projektbericht und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer je Kandidat. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die Klausurarbeit mit der Mindestnote „ausreichend“ beurteilt wurde, es sei denn, der Kandidat stellt innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse einen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung. Für Wahlpflichtfächer, die nicht vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft oder in Kooperation mit anderen Fachbereichen angeboten werden, sind vergleichbare Prüfungsleistungen vorzusehen. Näheres regelt die jeweilige Wahlpflichtfachvereinbarung.

(5) Die möglichen Wahlpflichtfächer sind im Anhang dieser Prüfungsordnung² aufgeführt. Der Katalog der Wahlpflichtfächer kann durch den Fachbereichsrat verändert werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes Fachgebiet gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium der Betriebswirtschaftslehre steht und an der Universität Bremen durch einen Professor vertreten wird.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Fachprüfungen in den Gebieten der speziellen Betriebswirtschaftslehre in Form von Projektarbeiten finden am Ende des jeweiligen zweiten Projektsemesters statt.

(8) Für Studierende, die einen Teil der Leistungen an anderen Universitäten im In- oder Ausland erbracht haben, gilt, dass zumindest ein Projekt sowie mindestens drei abgeschichtete Fachprüfungen an der Universität Bremen erfolgreich absolviert sein müssen.

(9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist die Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Soll die Diplomarbeit nicht im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft angefertigt werden, bedarf es der Einwilligung des Diplomprüfungsausschusses. Das Thema der Diplomarbeit muss schwerpunktmäßig ein betriebswirtschaftliches Problem bearbeiten.

(3) Die Diplomarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Prüfer und für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Der Prüfer muss ein Professor sein, der ein betriebswirtschaftliches Fach vertritt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann erst erfolgen, wenn alle anderen Teile der Diplomprüfung bestanden sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit aufgrund einer Stellungnahme des Betreuenden ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern.

² Der Anhang zur Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfasst.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern und - so weit möglich - in elektronischer Form. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden, von denen mindestens einer Professor oder habilitierter Lehrender sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfende wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen der Fächer „Erste spezielle Betriebswirtschaftslehre“ und „Zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre“ (mündliche Projektprüfungen) werden vor zwei Prüfenden oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Entscheidung, ob in einem Projekt zwei Prüfende oder ein Prüfer und ein Beisitzer bestellt werden, trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der im jeweiligen Projekt prüfungsberechtigten Veranstalter. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Note der mündlichen Projektprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfenden. Im Fall der Prüfung durch einen Prüfer und einen Beisitzer hat der Prüfende vor der Festsetzung der Note den Beisitzenden zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse

als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird durch folgende Gewichtung der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 15 v.H.,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre: 15 v.H.,
3. Erste spezielle Betriebswirtschaftslehre in Form eines Projektes: 20 v.H.,
4. Zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre in Form eines Projektes: 20 v.H.,
5. Wahlpflichtfach: 10 v.H.,
6. Diplomarbeit: 20 v.H.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 7 Abs. 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und keine andere Fachprüfung der Diplomprüfung schlechter als mit 1,3 bewertet ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

(1) Die Prüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden muss. Für Projektprüfungen und abgeschichtete Prüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat sich der Kandidat vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer 20-minütigen mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese findet spätestens acht Wochen nach Feststellung des Prüfungsergebnisses statt. In der mündlichen Ergänzungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ausreichende Kenntnisse im jeweiligen Fach verfügt, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei Prüfenden, von denen einer ein Professor sein muss, abgelegt; erster Prüfer ist der Lehrende der Veranstaltung, an deren Ende die Wiederholungsprüfung un-

ternommen wurde, der zweite Prüfende ist ein vom Prüfungsausschuss bestellter Fachvertreter. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(4) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Erstmals nicht bestandene Prüfungen der Diplomprüfung, die innerhalb der ersten acht Fachsemester des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums abgelegt werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Eine Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung zur Verbesserung der im ersten Prüfungsversuch erzielten Note ist nicht möglich.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Neben dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades nach § 2 beurkundet. Die Diplomurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag des Kandidaten werden Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) Auf Antrag des Kandidaten wird außerdem ein „Diploma Supplement“ ausgestellt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Ge-

legenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Noten in einem Prüfungsverfahren wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind.

Bremen, den 25. September 2001

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

Anhang zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre *

A Wahlpflichtfächer im Fachbereich 7

- Wahlpflichtfach Arbeitsökonomik
- Wahlpflichtfach Ostasienwirtschaft
- Wahlpflichtfach Nachhaltiges Wirtschaften
- Wahlpflichtfach Politische Ökonomie

B Wahlpflichtfächer außerhalb des Fachbereichs 7

- Wahlpflichtfach Philosophie
- Wahlpflichtfach Politikwissenschaft
- Wahlpflichtfach Kulturgeschichte Osteuropas
- Wahlpflichtfach Psychologie
- Wahlpflichtfach Soziologie
- Wahlpflichtfach Englisch

* Der Anhang zur Prüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfasst (siehe hierzu § 18 Abs. 5).

VERZEICHNIS DER BEIHEFENDE